

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	30.01.2024	Beratung
------------	-------------	------------	----------

Vorberatung für die zweite Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Markdorf wurde am 27. Februar 2018 neu gefasst und seither einmal durch Beschluss vom 19. Januar 2021 geändert. Anlass für die letzte Änderung war u.a. die reformierte Gemeindeordnung, die aufgrund der Corona-Pandemie ermöglichte, Sitzungen auch ohne persönliche Teilnahme beizuwohnen. Die Änderungssatzung wurde außerdem noch für das Setzen klarer Wertgrenzen bei grundstücksähnlichen Verträgen genutzt; dies in der Abgrenzung zwischen Verwaltungsausschuss und Gemeinderat. Ferner musste die Hauptsatzung aufgrund der Einführung differenzierter Entgeltgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst angepasst werden.

Nach fast sechs Jahren Erfahrungszeit mit den bis dato geltenden Zuständigkeitsregeln möchte die Verwaltung ihre Erkenntnisse – insbesondere im Bereich der Personalpolitik – einfließen lassen und eine erneute Änderung vorschlagen. In Zeiten des Fachkräftemangels sind zügige Personalentscheidungen das Gebot der Stunde, die Verfahren zur Einstellung neuen Personals sollten daher etwas verschlankt werden. Der Bürgermeister hat laut § 12 Abs. 2 Ziffer 2.3 Hauptsatzung die Zuständigkeit über:

- die Ernennung, Anstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A9 m.D., von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9a, von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bis S9 und Beschäftigte in der Pflege bis P9 sowie Aushilfsbeschäftigte, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

Die Zuständigkeit für Personal höherer Vergütung obliegt dem Verwaltungsausschuss wie folgt:

- die Ernennung, Anstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A10, von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9b und 9c, von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst S11a und S11b, Beschäftigte in der Pflege ab P10 bis P13, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt;

Alle höher bewerteten Stellen obliegen dem Gemeinderat.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass favorisierte BewerberInnen auch schon abgesprungen waren, weil das Einstellungsverfahren zu aufwendig oder langwierig war. Hier müssen wir schlagkräftiger werden, selbstverständlich im Einklang mit einer qualitätsvollen Auswahl der geeigneten Fachkraft.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für Personalentscheidungen entfallen zu lassen. Diese Zuständigkeit wurde bisher ohnehin nicht mit Leben gefüllt.

Die Abstufung nach Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen sorgt noch für eine anteilmäßig hohe Beteiligung des Gemeinderats, worüber nun in der Vorberatung gemeinsam eine Veränderung diskutiert werden soll.

Bei welchen konkreten Stellen wünscht der Gemeinderat künftig im Personalauswahlverfahren die Mitwirkung? Die Verwaltung könnte sich vorstellen, dass die Zuständigkeit des Gemeinderates für folgende Stellen festgelegt wird:

- AmtsleiterInnen
- LeiterIn Spitalverwaltung
- Leitung der Kindertageseinrichtungen
- Leitung technische Betriebe

In Meckenbeuren bspw. konkretisiert die Hauptsatzung genau nach diesen Funktionen, was die Markdorfer Verwaltung sich auch vorstellen könnte.

Die Hauptsatzungsänderung könnte nach sechs Jahren außerdem dafür genutzt werden, bei den Wertgrenzen des Bürgermeisters eine Anpassung vorzunehmen. Bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel wäre aus Sicht der Verwaltung eine Erhöhung von 40.000 EUR auf 50.000 EUR vertretbar. In diesem Zuge wäre es von Vorteil, die Wertgrenze bei Grundstücksgeschäften von bisher 25.000 EUR an diesen Betrag anzugleichen. Die derzeit gültige Fassung der Hauptsatzung unterscheidet hierbei aktuell, siehe § 12 Ziffern 2.1, 2.8 und 2.9. In der Anlage ist das aktuelle Werk samt letzter Änderungssatzung beigefügt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

Erhebliche Reduktion ()	Geringfügige Reduktion (X)	Keine ()	Geringfügige Erhöhung ()	Erhebliche Erhöhung ()
-----------------------------	-------------------------------	--------------	------------------------------	----------------------------

Schlankere Einstellungsverfahren reduzieren zusätzliche Fahrten von Ratsmitgliedern zu Vorstellungsrunden.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat berät die vorgeschlagenen Änderungen und beauftragt die Verwaltung für die darauffolgende Sitzung eine Änderungssatzung entsprechend vorzubereiten.

Hauptsatzung_Stand 2018

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 27. Februar 2018